

2411/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Heidrun Silhavy und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Ehegesetz und § 91 ABGB, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

„1. Ist dieser (nämlich ein in der Einleitung der Anfrage genannter) Ausspruch tatsächlich so gefallen, wie er in dem oben angeführten Zeitungsartikel zitiert wurde?

2. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß der § 91 ABGB so novelliert wird, daß die Frage der Gestaltung der Haushaltsführung, der Betreuungsarbeit und der Erwerbstätigkeit rechtlich eindeutig geklärt wird und das Prinzip der gleichteiligen Tragung der Pflichten einen Niederschlag findet?

3. Gibt es in Ihrem Bundesministerium Vorarbeiten für eine Änderung des Ehegesetzes?

4. Haben Sie die Absicht, die gesetzlichen Regelungen der §§ 47, 48 und 49 zu überarbeiten? Wenn ja, ist geplant, Gewalttätigkeit im Familienkreis im Bereich der Eheverfehlungen ausdrücklich zu nennen? Wenn nein, warum nicht?“

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die schon zuvor vom Bundesministerium für Justiz angeordneten dienstaufsichtsbehördlichen Erhebungen zur Richtigkeit der in der Wiener Zeitung zitierten Äußerung wurden aus Anlaß dieser Anfrage weiter vertieft, doch konnte daraus letztlich kein eindeutiges Ergebnis gewonnen werden. Es kann demnach nicht ausgeschlossen werden, daß sinngemäß eine Äußerung in die erwähnte Richtung gefallen sein könnte, wenngleich jedenfalls nicht mit Bezugnahme auf die Führung des Haushalts. Einhellig ergibt sich aber aus allen Erhebungsergebnissen, daß der Vorsitzende keinesfalls den Eindruck hinterlassen hatte, in diesem Kontext für den Angeklagten Verständnis zu haben.

Zu 2 bis 3:

Ich habe im Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die Änderungen des Scheidungs-, des Scheidungsfolgen- und des Scheidungsverfahrensrechts berät. Zur Mitwirkung in dieser Arbeitsgruppe habe ich unter anderen auch Vertreter der fünf Parlamentsklubs, der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz, des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie sowie der Rechtswissenschaft eingeladen. Wegen der Komplexität der zu lösenden Fragen wurden zur Beratung der verschiedenen Themenkreise Unterarbeitsgruppen gebildet.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe werden auch Fragen des Ehwirkungsrechts, insbesondere der partnerschaftlichen Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft, eingehend erörtert. Nach den bisherigen Ergebnissen der Beratungen zu diesem Thema zeichnet sich eine überwiegende Meinung dahin ab, daß Erwerbstätigkeit, Pflege und Erziehung der Kinder sowie Haushaltsführung unter den Ehegatten grundsätzlich so aufgeteilt werden sollen, daß beide Teile möglichst gleich belastet sind. Auch wenn in Lehre und Rechtsprechung der Standpunkt vertreten wird, daß diese Regelung bereits aus dem geltenden Recht abgeleitet werden kann, wird in der Arbeitsgruppe doch überwiegend eine entsprechende Klarstellung im Gesetz für notwendig oder zumindest für sinnvoll erachtet. Das Bundesministerium für Justiz wird daher hiezu im Herbst einen legislativen Vorschlag vorlegen.

Zu 4:

Die Arbeitsgruppe setzt sich auch mit der Frage auseinander, inwieweit die Bestimmungen des Ehegesetzes über die Scheidungsgründe geändert werden sollen. Die Meinungen darüber sind allerdings recht kontroversiell: Während einerseits überhaupt ein Abgehen vom Verschuldensprinzip gefordert wird, will die andere Seite grundsätzlich an den auf Eheverfehlungen beruhenden Scheidungsgründen festhalten. Ganz allgemein habe ich den Eindruck, daß der für eine so wichtige rechtspolitische Entscheidung, wie dies die Beseitigung des Verschuldenselements im Scheidungsrecht wäre, erforderliche gesellschaftspolitische Konsens derzeit nicht gegeben ist. Umgekehrt sollte aber nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz im Hinblick auf die österreichischen Reformschritte der siebziger Jahre, auf die seither zu beobachtende Entwicklung der Scheidungspraxis - fast 90 % aller Scheidungen erfolgen im Einvernehmen - und schließlich auch im Hinblick auf die internationale Rechtsentwicklung das Verschuldensprinzip auch nicht weiter ausgebaut werden, auch nicht etwa durch eine Neuformulierung von Scheidungsgründen wegen Verschuldens. Aus den angeführten Erwägungen habe ich bisher eher einer Zurückdrängung des Verschuldensgrundsatzes im Eherecht das Wort geredet.

Im Lichte dieser Überlegungen sowie unter Berücksichtigung der Beratungen in der Arbeitsgruppe wird das Bundesministerium für Justiz im Herbst auch einen legislativen Vorschlag zum Recht der Scheidungsgründe vorlegen.